

Ltg.-839/A-1/63-2016

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u. a. betreffend Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG).

B e r i c h t  
des  
SOZIAL-AUSSCHUSSES

Der Sozial-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u. a. betreffend Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag des Abgeordneten Erber, MBA geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Die Begründung des ursprünglichen Antrages der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Erber, Hinterholzer, Hogl, Mag. Mandl, Schmidl und Schuster (Ltg.-839/A-1/63-2016) wurde durch den Ausschuss geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Begründung

In Anbetracht der derzeitigen Flüchtlingssituation ist es im Hinblick auf die steigenden Kosten der Sozialhilfe angebracht, vermehrt die (Arbeitsmarkt-) integration der Hilfesuchenden Personen in den Fokus zu stellen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zur Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft auch Maßnahmen (z.B. Deutschkurse), die die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt fördern, als verpflichtend vorzusehen. Dazu zählen auch die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung als Hilfestellung und Möglichkeit zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit.

Um der Hilfe suchenden Person ihre Verpflichtungen deutlich vor Augen zu führen, soll diese im Zuge der Antragstellung durch ihre Unterschrift bestätigen (Vereinbarung), dass sie über diese Verpflichtungen informiert und auch damit einverstanden ist.

Hinsichtlich der Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser zusätzlichen Verpflichtung sollen die gleichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen wie bei mangelndem Einsatz der Arbeitskraft. Zusätzlich soll aus verfahrensökonomischen Gründen generell die schriftliche Ermahnung beim Kürzungsverfahren entfallen.

Bei subsidiär Schutzberechtigten handelt es sich um jene Personengruppe, deren Asylantrag zwar rechtskräftig abgewiesen wurde, die allerdings aus rechtlichen Gründen einen Schutz vor Abschiebung genießen. Subsidiär Schutzberechtigte haben einen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung. Zusätzlich können sie derzeit in Niederösterreich Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Form von Aufstockungsleistungen erhalten.

Ein Vergleich mit den Bundesländern Burgenland (§ 4 Abs. 1 Z 5 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes) und Salzburg (§ 4 Abs. 3 Z 3 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes) zeigt, dass dort subsidiär Schutzberechtigte keinen Anspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben, wenn sie Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Weiters ist in Oberösterreich geplant, subsidiär Schutzberechtigte vom Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auszuschließen. Ein entsprechender Initiativantrag wurde bereits im oberösterreichischen Landtag eingebracht und wird derzeit im zuständigen Sozialausschuss beraten.

Da in zwei Bundesländern die vorgeschlagenen Regelungen bereits in Kraft sind und in einem dritten Bundesland eine ähnliche Regelung geplant ist, soll auch in Niederösterreich für den Personenkreis der subsidiär Schutzberechtigten eine Änderung im NÖ Mindestsicherungsgesetz vorgenommen werden.

Nach der bisherigen Vollzugspraxis ist ein gewährter Wohnzuschuss, unabhängig vom konkreten Wohnaufwand (tatsächliche Mietkosten), von dem für die Hilfe suchende Person maßgeblichen Betrag zur Deckung des Wohnbedarfes (§ 10 Abs. 3 NÖ MSG) in Abzug zu bringen.

Aufgrund der neuen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben sich Unklarheiten hinsichtlich der bisherigen Vollzugspraxis ergeben. Laut Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu GZ Ra 2015/10/0030 soll zunächst durch die Behörde ein angemessener Wohnbedarf ermittelt werden. Der Mindeststandard und der Wohnzuschuss seien zu addieren. Die Summe sei vom angemessenen Wohnbedarf abzuziehen. Nur wenn die Summe aus dem Mindeststandard und dem Wohnzuschuss den angemessenen Wohnbedarf übersteigt, komme eine Anrechnung auf den Mindeststandard in Betracht.

Die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes würde zu Ungleichheiten zwischen BMS-Beziehern mit und ohne Wohnzuschuss führen, da auch für BMS-Bezieher ohne Wohnzuschuss entsprechende Wohnkosten anfallen. Durch die vorgeschlagene Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, durch Einfügung der Worte „bedarfsdeckende Leistungen“ und des Klammerausdruckes, soll daher klargestellt werden, dass wie bisher unter anderem der Wohnzuschuss unabhängig vom konkreten Wohnungsaufwand abgezogen wird.

HINTERHOLZER  
Berichterstatlerin

ERBER, MBA  
Obmann